

Anhang 3

Bestimmung der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft

1 Umweltauswirkungen von Waldmehrungsflächen

Die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sind für die Waldmehrung durch Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und/oder für Kompensationsmaßnahmen mit dem Entwicklungsziel „Gehölz- bzw. Waldentwicklung“ geeignet. Waldneuanlage, Ersatzaufforstungen und Sukzession sollen vorrangig innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete stattfinden. Örtliche landschaftsökologische, ästhetische oder landwirtschaftliche Belange sind dabei zu berücksichtigen (Grundsatz 6.4-3 des RPM).

Diese Flächen stellen folglich ein Angebot dar, jedoch keine rechtliche Verpflichtung zur Aufforstung. Außerhalb der Vorbehaltsgebiete soll jedoch eine Waldmehrung nur im Einzelfall erfolgen.

Wald hat viele günstige Auswirkungen auf die Umwelt. Dennoch können bestimmte Bereiche auch aus Umweltschutzgründen nicht für eine Waldmehrung geeignet sein.

Landschaftsbild und Erholung:

Wald dient der Erholung der Bevölkerung und kann das Landschaftsbild bereichern. Besitzt jedoch ein Landschaftsraum einen hohen Wert für das Landschafts- und Naturerleben, der insbesondere auf einem offenen bzw. reich strukturierten Charakter basiert, kann hier eine Aufforstung auch negative Auswirkungen auf diese Qualität haben. Eine eventuelle Bedeutung als Historischen Kulturlandschaft ist dabei zu berücksichtigen. Blickbeziehungen in die Landschaft aber auch auf bedeutsame Ortsbilder oder Kulturdenkmale mit Fernwirkung können für ein Offenhalten der Landschaft sprechen. Im Übrigen sind negative Wirkungen von Aufforstungen auf den Menschen oder Sachwerte und kulturelles Erbe nicht zu erwarten.

Luft, Klima:

Wald dient der Frischluftproduktion und hat ein ausgeglichenes Innenklima. In Kaltluftabflussgebieten und Frischluftleitbahnen kann Wald jedoch eine unerwünschte Barriere darstellen.

Wasser:

Wald kann durch seine Filterfunktionen einen besonderen Beitrag zum Grundwasserschutz leisten. Eine eventuell geringere Grundwasserneubildungsrate unter Wald im Vergleich zur Feldflur führt aus Umweltsicht nicht zu einer veränderten Einschätzung der hohen Bedeutung des Walds für die Grundwassersicherung.

Boden:

Wald dient dem Bodenschutz, insbesondere in besonders erosionsgefährdeten Lagen. Zum Schutz der Landwirtschaft sollen auf landwirtschaftlich wertvollen Böden Aufforstungen vermieden werden. Unter Umweltaspekten stehen diese Böden einer Waldmehrung nicht entgegen. Sofern sich aus einer Aufforstung keine unüberwindbaren Hindernisse einer späteren Nutzung oberflächennaher Lagerstätten ergeben, ist hier eine Waldmehrung möglich. In der Regionalplankarte werden Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten überlagert dargestellt.

Fauna, Flora, biologische Vielfalt:

Wald stellt häufig einen wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar und leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur biologischen Vielfalt. Schutzwürdige Offenlandbiotop, einschließlich Waldwiesen und Waldwiesentäler, sind jedoch für eine Waldmehrung nicht geeignet. Ist in FFH-Gebieten bzw. Vogelschutzgebieten der Schutzzweck mit Lebensraumtypen bzw. Arten des Offenlands begründet, stellt eine Aufforstung in der Regel einen Konflikt dar.

2 Methodik der Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft

Bei der Bestimmung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft stand neben der Verträglichkeit der Flächen mit Belangen des Umwelt- und Naturschutzes vor allem die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und die Einbeziehung bereits erzielter Ergebnisse in vorhandenen Planungen (kommunale Landschaftspläne, RPM 2001 und LRPM 1998) im Vordergrund. Daher wurde kein flächendeckend einheitliches Vorgehen gewählt, sondern die bereits vorhandenen Unterlagen überprüft und ausgewertet und zusätzliche Flächen einer Einzelfallprüfung unterzogen.

In denjenigen Kommunen, die einen aktuellen, angezeigten Landschaftsplan gemäß § 4 Abs. 6 HENatG vorweisen können (Stand: März 2005), wurden die Bewertungsergebnisse aus den Landschaftsplänen beachtet. Teilweise werden in den Landschaftsplänen auch Alternativ- bzw. Ergänzungsvorschläge für „verträgliche Mehrungsflächen“ gemacht. Diese Vorschläge wurden berücksichtigt. Die kommunalen Landschaftspläne beurteilen die Flächen in der Regel sowohl aus naturschutzfachlicher Sicht (Schutzgebiete, besondere Artvorkommen, Biotopverbundflächen) als auch aus landschaftspflegerischer Sicht (Beurteilung des Landschaftsbilds, der Erholungseignung der Landschaft). Auch die Aspekte Boden, Wasser, Luft/Klima werden in den Landschaftsplänen behandelt. Damit decken die Landschaftspläne die unter 1. aufgeführten Schutzgüter ab.

In wenigen Fällen werden im kommunalen Landschaftsplan überhaupt keine Aussagen zur Waldmehrung getroffen. Für weitere Kommunen liegt zurzeit kein angezeigter Landschaftsplan vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass die Waldmehrungsflächen des RPM 2001 umweltverträglich sind, da diese einer fachlichen Prüfung in der Landschaftsrahmenplanung unterzogen worden waren. Für 5 Flächen wurden jedoch von der Landwirtschaftsverwaltung zwischenzeitlich Konflikte aus landschaftspflegerischer Sicht (Landschaftsbild, Lage in einer historisch bedeutsamen Kulturlandschaft) benannt. Diese 5 Flächen wurden nicht als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft aufgenommen.

Flächen, die weder im RPM 2001 noch in Landschaftsplänen enthalten sind, wurden einer Einzelfallprüfung durch die Obere Naturschutzbehörde unterzogen.

Alle Flächen wurden daraufhin überprüft, ob sie die Schutz- und Erhaltungsziele der NATURA-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen können.

3 Ergebnisse

Insgesamt wurden 376 potenzielle Waldmehrungsflächen ab einer Größe von 5ha einer Bewertung unterzogen. Davon sind 287 Flächen im RPM 2001 enthalten. 82 Flächen wurden in kommunalen Landschaftsplänen vorgeschlagen. Die übrigen Flächen wurden als geeignete Ersatzaufforstungsflächen für Rodungen im Zusammenhang mit Abbauvorhaben bzw. dem Bau der BAB A 49 ermittelt.

Im Ergebnis werden davon insgesamt 119 Flächen in den Entwurf des Regionalplans übernommen.

206 Flächen wurden bei der Bewertung aus Sicht der Landwirtschaft abgelehnt. 46 Flächen stehen den Zielsetzungen kommunaler Landschaftspläne entgegen. Auf 18 Gebiete wurde aufgrund eines Konflikts mit den Erhaltungszielen von NATURA-2000-Gebieten verzichtet. Bei 2 Gebieten führte der Abgleich mit diesen Erhaltungszielen zu einer Reduzierung der Fläche (teilweise treffen mehrere Ablehnungsgründe zu).